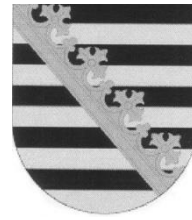


Kommission nach § 131 SGB IX Freistaat Sachsen

Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission, Obere Bergstr. 1, 01445 Radebeul

An die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe
Stadt- und Landkreise im Freistaat Sachsen

nachrichtlich:
KSV Sachsen
Sächsischer Landkreistag
Sächsischer Städte- und Gemeindetag



Geschäftsstelle der
Pflegesatzkommission
c/o Diakonisches Werk
Sachsen
Obere Bergstr. 1
01445 Radebeul

☎ 0351.8315 208
geschaeftsstelle@psk-sachsen.de

Datum: 08.11.2021

Rundschreiben Nr. 6-2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie nun nach Ablauf von Einspruchsfristen über die Beschlussfassungen der Kommission nach § 131 SGB IX und die laufenden aktuellen Entwicklungen und Entscheidungen.

Beschluss 6/2021

Katalog der Leistungen und Bildung von Unterarbeitsgruppen

1. Die Kommission nach § 131 SGB IX stimmt dem durch die AG Konzeptentwicklung entwickelten Katalog und der Struktur der LSM zu. Der Katalog der Leistungen soll im Rahmen der AG Konzeptentwicklung und modellhaften Erprobung kontinuierlich überprüft und bei Bedarf ergänzt werden.
2. Die Kommission beschließt zur weiteren Umsetzung ihres Arbeitsauftrages die Gründung weiterer Unterarbeitsgruppen (UAG). Die UAGs haben den Auftrag auf Grundlage des geeinten Katalogs der Leistungen die einzelnen Leistungs- und Strukturmerkmale zu erarbeiten.

Die AG Konzeptentwicklung und modellhafte Erprobung fungiert als übergeordnete Steuerungsgruppe folgender UAGs:

- UAG 1: Arbeit und Tagesstruktur (Punkt 2 und 4 des Katalogs der Leistungen)
Leitung: KSV Sachsen
- UAG 2: Bildung, Kinder und Jugendliche, Ambulante Dienste und Beratungsangebote (Punkt 3.2, 5; 6; 7 des Katalogs der Leistungen)
Leitung: Leistungserbringer (noch zu benennen)

Die Besetzung der UAGs erfolgt durch 3 Mitglieder von Seiten der Kostenträger und 3 Mitglieder von Seiten der Leistungserbringerverbände. Die UAGs legen Ihre Ergebnisse der AG Konzeptentwicklung und modellhafte Erprobung vor.

Die inhaltliche Befassung mit den LSM „Assistenz in der eigenen Wohnung“, „besondere Wohnformen“, „Leistungen in Pflegefamilien“, „Elternassistenz und begleitete Elternschaft“ (Punkte 1.1; 1.2; 1.3 und 3.1 des Katalogs der Leistungen) erfolgt im Rahmen der AG Konzeptentwicklung und modellhafte Erprobung.

Beschluss 7/2021

Abrechnung von Leistungen im Rahmen der Spitzabrechnung 2021

Die Kommission SGB IX beschließt nachfolgende Regelungen für die Spitzabrechnung 2021 der Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung:

1. Die Fehltageregulierung gem. Beschluss 01/2012 der Kommission nach § 79 SGB XII findet in 2021 Anwendung.
2. Sind die refinanzierungsmöglichen Fehltageregelungen (gem. Beschluss 01/2012 der Kommission nach § 79 SGB XII) je Leistungsberechtigtem im Jahr 2021 nicht ausgeschöpft, so werden mögliche „C-Tage“ (gem. RS 2-27/2020) bis zur jeweiligen Höchstgrenze (i.d.R. 60 Tage) im Sinne der Fehltageregulierung voll angerechnet und vergütet. Eine Kennzeichnung dieser möglichen Tage als „C-Tage“ soll nicht erfolgen. Sie sollen als reguläre Fehltageregelungen mit Refinanzierung (gem. Beschluss 01/2012 der Kommission nach § 79 SGB XII) gekennzeichnet werden.
3. Sollten die „C-Tage“ (gem. RS 2-27/2020) je Leistungsberechtigtem die Höchstgrenze der Fehltageregelungen mit Refinanzierung (i.d.R. 60 Tage) überschreiten, werden die darüber hinaus angefallenen „C-Tage“ wie folgt vergütet:
 - Täglich vereinbarte Gesamtvergütung je Leistungsberechtigter abzüglich 0,50 EUR

Diese Regelung gilt nur für Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich.

4. Fehltageregelungen, welche auf Grund einer behördlich angeordneten Quarantäne angefallen sind, sind entsprechend des Abrechnungsverfahrens 2020 als sogenannte „Q-Tage“ kenntlich zu machen.

Beschluss 8/2021

Bettengeld – Fachleistung

Die Kommission nach § 131 SGB IX beschließt:

Für die ab dem Vereinbarungsjahr 2022 bzw. für den Vereinbarungszeitraum vom 01.01.2022 bis längstens zum 31.12.2023 neu vereinbarten Fachleistungen gemäß Teil B des Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX für den Freistaat Sachsen (auf Basis der Leistungsbeschreibung KSV mit Stand vom Januar 2021), wird die Berechnung der Abwesenheitsvergütung in Höhe von 95 % der Gesamtfachleistungsvergütung festgelegt.

Dieser Beschluss ist befristet bis zur Beschlussfassung eines gemeinsamen Konzeptes zur künftigen Struktur und Leistungsbemessung der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung des ITP Sachsen durch die Kommission nach § 131 SGB IX.

Nach Ablauf der Befristung erfolgt eine Evaluierung und Neubeschlussfassung der Abwesenheitsvergütung durch die Kommission nach § 131 SGB IX.

Beschluss 9/2021

Pauschale Vergütung für Werkstattträte (WR) und Frauenbeauftragte (FB) in WfbM/ Andere Leistungsanbieter in Sachsen

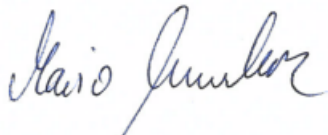
Die Kommission nach § 131 SGB IX fasst den Beschluss, für die neue Legislaturperiode der Werkstattträte und Frauenbeauftragten, das Verfahren sowie die bestehenden Basispauschalen zur Refinanzierung der Arbeit von Werkstattträten (WR) und Frauenbeauftragten (FB) in WfbM/ Anderen Leistungsanbietern im Freistaat Sachsen ab 01.01.2022 inhaltlich zu bestätigen und fortzuführen.

Laufzeit:

Dieser Beschluss gilt zunächst bis 31.12.2023. In 08/2023 erfolgt eine Evaluation der Basispauschalen mit dem Ziel einer Anpassung bzw. Fortführung.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen vorrangig Ihre Spitzen- und Berufsverbände sowie der Kommunale Sozialverband Sachsen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mario Chmelarz
Vorsitzender der Kommission nach § 131 SGB IX